

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kundinnen und Kunden,

Bewertungen zu Produkten, Firmen und im Prinzip allem, was man bewerten kann, sind mittlerweile ein fester Bestandteil der Kommunikation im Internet. Nicht immer sind die Bewertungen erfreulich. Oft werden in diesen Bewertungen auch Personen, z.B. Beschäftigte bei einem Unternehmen, namentlich genannt. Muss man eine Namensnennung akzeptieren? Hiermit beschäftigte sich der erste Artikel dieser Ausgabe.



In der aktuellen Datenschutz-Rechtsprechung finden sich immer häufiger Entscheidungen zu Schadensersatzansprüchen. Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick.

Außerdem kommen wir auf das Thema Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zurück und möchten Sie auf eine neue Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz (DSK) zu den Anforderungen an den E-Mailversand hinweisen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre

Ihr

Asmus Eggert

Inhalt

Datenschutz vs. namentliche Nennung eines Firmen-Mitarbeiters in Online-Bewertungen	1
Art. 82 DSGVO – Der Schadenersatz der Betroffenen.....	2
Missbräuchlichkeit des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO	3
DSK: Orientierungshilfe zur E-Mail-Verschlüsselung veröffentlicht.....	3

Datenschutz vs. namentliche Nennung eines Firmen-Mitarbeiters in Online-Bewertungen

Im Internet finden sich mittlerweile Bewertungen zu allen möglichen Themen. Auch Unternehmen und deren Beschäftigte werden zunehmend in einschlägigen Online-Bewertungsportalen bewertet. Oft werden die Beschäftigten in diesem Zusammenhang von Kunden namentlich genannt. Als Folge stellen sich Unternehmen und Betroffene insbesondere bei negativen Bewertungen die Frage, ob dies datenschutzrechtlich erlaubt ist.

Das OLG Hamm hat sich im Urteil vom 29.06.2021 (Az.: I-4 U 189/20) mit einem solchen Fall beschäftigt. Es kommt zum Schluss, dass ein Firmen-Mitarbeiter im Rahmen einer Online-Bewertung

bei Google namentlich angegeben werden darf, ohne dass es sich dabei um einen DSGVO-Verstoß handelt.

Aus Sicht des Gerichts sei die Namensnennung durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt (Art. 17 Abs. 3a DSGVO). Die Meinungsfreiheit sei als durch die Entscheidung unmittelbar mitbetroffenes Grundrecht - und nicht nur als zu berücksichtigendes Interesse - in die Abwägung einzubeziehen. Daher gelte hier keine Vermutung eines Vorrangs des Schutzes personenbezogener Daten, sondern die sich gegenüberstehenden Grundrechte seien gleichberechtigt miteinander abzuwägen. Ebenso wenig wie Einzelne gegenüber den Medien einseitig darüber bestimmen können, welche Informationen im Rahmen der öffentlichen Kommunikation über sie verbreitet werden, haben sie eine solche Bestimmungsmacht beispielsweise gegenüber den Suchmaschinenbetreibern (BVerfG, NJW 2020, 314 – juris Rn. 121, BGH, Urteil vom 27.07.2020 – VI ZR 405/08). Gegenüber dem Betreiber einer Hosting-Plattform gelte nichts anderes.

Im entschiedenen Fall war die Bewertung auf der Plattform inhaltlich zulässig. Auch gab es nach der Feststellung des Gerichts einen sachlichen Grund für die Namensnennung, nämlich die unfreundliche Bedienung durch die namentlich genannte Person im Vergleich zu dem dort sonst sehr freundlich bedienenden weiteren Personal hervorzuheben. Daher hat das Gericht keine Verpflichtung gesehen, die Rezension zu löschen.

Praxishinweis: Neben Löschregeln, die sich Bewertungsportale selbst auferlegen, kann sich ein Löschantrag eines Bewertungseintrags auch aus der DSGVO ergeben. Im Rahmen der Interessenabwägung sind das Persönlichkeitsrecht bzw. der Schutz der personenbezogenen Daten und die freie Meinungsäußerung gegeneinander abzuwägen. Die freie Meinungsäußerung hat jedoch Grenzen: Eine Meinungsäußerung darf z.B. nicht diffamierend sein. Auch dürfen keine Unwahrheiten behauptet werden. Um einen Eintrag löschen zu lassen, sollte man also versuchen, über das Hinterfragen der inhaltlichen Zulässigkeit den Plattformbetreiber zum Löschen zu bewegen. Wenn Sie eine kritische Rezension erhalten haben und dagegen vorgehen wollen, sprechen Sie Ihren Berater gerne an.

Art. 82 DSGVO – Der Schadenersatz der Betroffenen

Nachdem der Bußgeldrahmen für Datenschutzverstöße mit der DSGVO kräftig erhöht wurde, ist klar, dass Datenschutzverstöße keine Kavaliersdelikte mehr sind. Neben Geldbußen, die die nationalen Aufsichtsbehörden einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter nach Art. 83 DSGVO bei Verstößen gegen den Datenschutz auferlegen können, scheinen nunmehr auch die Betroffenen selbst mehr und mehr Schadenersatzansprüche gerichtlich erfolgreich durchzusetzen. Die Zusendung unerwünschter Werbung ohne Rechtsgrundlage, ein falscher Schufa-Eintrag, wiederauftauchende personenbezogene Daten bei einem aufbereiteten und weiterveräußerten PC, die unerlaubte Verwendung von Fotos oder die Veröffentlichung von Namen ohne Einwilligung sind Fälle, die in der letzten Zeit gerichtlich entschieden wurden. Die hier zugesprochenen Schadenersatzansprüche bewegten sich in den genannten Fällen zwischen 300 EUR bis 8.000 EUR. Bei Datenschutzverstößen, die besondere Kategorien von Daten (Gesundheitsdaten, Patientendaten, etc.) betrafen, lag der zugesprochene Schadenersatz in der Regel direkt im vierstelligen Bereich. Aber auch für eine verspätete Beauskunftung nach Art. 15 DSGVO wurde bereits ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.500 EUR anerkannt.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein aktuelles Urteil des Amtsgericht Pfaffenhofen (Urteil v. 09.09.2021 - Az.: 2 C 133/21), wonach ein Schaden bereits in dem "ungenuten Gefühl" der unerlaubten Datenverarbeitung liegen könne. Dieses bewertete das Gericht mit 300 EUR. Diese Entscheidung widerspricht Urteilen anderer Gerichte, nach denen ein DSGVO-Schadenersatzanspruch eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten muss, um einen

Schadensersatzanspruch zu begründen. Wir sind gespannt, ob die Entscheidung in der Berufung bestätigt wird.

Praxishinweis: Neben dem nachzuweisenden Schaden bedarf es auch der Kausalität und des Verschuldens. D.h. ohne Kausalität und ohne Verschulden gibt es auch keinen Schadensersatzanspruch. Für Organisationen sind - um Verschulden auszuschließen - eine stabile und funktionierende Datenschutzorganisation und ein funktionierendes und wirksames Datenschutzmanagement von wesentlicher Bedeutung. Eine Organisation kann Fehler von Beschäftigten nicht zu 100% ausschließen. Sie kann jedoch dafür sorgen, ein Organisationsverschulden auszuschließen und sich über eine funktionierende Organisation zu exkulpieren. Das fängt zum Beispiel mit der Schulung aller Beschäftigten an, die personenbezogene Daten verarbeiten. Dokumentieren Sie also, wer wann mit welchem Inhalt geschult wurde, und halten Sie das Wissen bei den Beschäftigten durch jährliche Sensibilisierungsmaßnahmen „frisch“.

Missbräuchlichkeit des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO

In den vorangegangenen Ausgaben hatten wir über die verschiedenen Facetten des Auskunftsanspruchs berichtet. Das Landgericht Wuppertal (Urt. v. 29.07.2021 - Az.: 4 O 409/20) hatte sich nun im Rahmen einer Klage eines Versicherten gegen seine Kranken- und Pflegeversicherung über die Rechtmäßigkeit der Prämienhöhungen mit dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zu beschäftigen. Im Verfahren hatte der Kläger von der Beklagten nach Art. 15 DSGVO Auskunft über Prämienanpassungen in den Jahren zuvor verlangt. Der Kläger verfolgte damit den ausschließlichen Zweck, mit Hilfe dieser Informationen weitere Ansprüche gegen die beklagte Versicherung beziffern zu können. Das Gericht stufte dieses Vorgehen als rechtsmissbräuchlich ein, da mit dem Beauskunften ein zweckwidriges Ziel verfolgt werde.

Praxishinweis: Auskunftersuchen muss man als Verantwortlicher ernst nehmen. Wird Auskunft begehrt, muss die Auskunft innerhalb eines Monats erteilt werden. Wird die Frist unbegründet versäumt, ist das ein Datenschutzverstoß. Dieser kann zu einem Bußgeld führen, wenn die Aufsichtsbehörde aktiv wird. Er kann aber auch einen Schadensersatzanspruch des Betroffenen zur Folge haben.

Die DSGVO fordert für die Geltendmachung des Auskunftsbegehrens weder, dass eine bestimmte Form beachtet, noch, dass der Anspruch begründet wird. Allerdings beschränkt sich der Anspruch auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und nicht auf sonstige nicht personenbezogene Daten. Die Auskunft sollte sich daher auf personenbezogene Daten beschränken.

Da bei großen Datenbeständen die Auskunftsbearbeitung sehr umfangreich sein kann, empfehlen wir regelmäßig, in diesen Fällen gestuft vorzugehen. Im ersten Schritt sollten die Stammdaten und die verarbeiteten Datenkategorien beauskunftet werden und der Betroffene sollte aufgefordert werden, sein Auskunftersuchen zu konkretisieren. In einem zweiten Schritt kann dann konkret das weitere Verlangte beauskunftet werden.

Ein Fall, in dem ein Betroffener eindeutig die Auskunft ausschließlich zu anderen Zwecken als des Datenschutzes einfordert, wie ihn das Gericht vorliegend zu entscheiden hatte, dürfte eher selten sein.

DSK: Orientierungshilfe zur E-Mail-Verschlüsselung veröffentlicht

E-Mails sind weiterhin ein wesentlicher Kanal unserer Kommunikation. Hier werden permanent personenbezogene Daten ausgetauscht. Ob der Einfachheit und der Geschwindigkeit dieses Mediums wird die Datenschutzkonformität leider noch immer nachgelagert betrachtet.

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat nun eine Orientierungshilfe zu dem Thema vorgelegt. Hierin wird aufgezeigt,

- welche Anforderungen an die Verfahren zum Versand und zur Entgegennahme von E-Mail-Nachrichten durch Verantwortliche, ihre Auftragsverarbeiter und öffentliche E-Mail-Diensteanbieter auf dem Transportweg zu erfüllen sind,
- welche technischen Anforderungen ein E-Mail-Dienstleister erfüllen muss und was bei der Auswahl eines solchen zu beachten ist,
- was in konkreten Fallbeispielen beim Versenden und Empfangen von E-Mail-Nachrichten abhängig der Versandrisiken zu beachten ist und
- welche Anforderungen an Verschlüsselung und Signatur zu beachten sind.

Die Unterlage finden Sie [hier](#).

Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie Ihren Berater gerne an.

Impressum

mip Consult GmbH

Wilhelm-Kabus-Straße 9
10829 Berlin

Tel: +49 (0) 30 – 20 88 999 – 00

Fax: +49 (0) 30 – 20 88 999 – 88

Redaktion: *Stefan Ax, Asmus Eggert*

Internet: www.sofortdatenschutz.de und www.blog.sofortdatenschutz.de

E-Mail: sofortdatenschutz@mip-consult.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Asmus Eggert, Uwe Leider

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Registernummer: HRB 121869

USt.-Identnr.: DE249276018

Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV: Asmus Eggert